

Beglaubigte Abschrift

Landgericht Passau

Az.: 2 T 127/15
17 C 1163/15 AG Passau

Die/W



In Sachen

Albrecht Florian,
- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Albrecht Florian C.**,

gegen

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin

wegen Aufhebung eines Hausverbots sowie Deaktivierung der Videoüberwachung

hier: sofortige Beschwerde gegen die Ablehnung des Erlasses einer einstweiligen Verfügung

erlässt das Landgericht Passau - 2. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Berger am
16.07.2015 folgenden

Beschluss

1. Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Amtsgerichts Passau vom 13.07.2015, Az. 17 C 1163/15, wird zurückgewiesen.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
3. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.
4. Der Beschwerdewert wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller Florian Albrecht beabsichtigt, am 20.07.2015 gegen 18.15 Uhr auf einer im Eigentum der Antragsgegnerin stehenden Freifläche, die den Zugang zu einem ebenso im Eigentum der Antragsgegnerin stehenden Gebäudekomplex, welcher an Gewerbetreibende vermietet/verpachtet ist, bildet, eine Versammlung in Form eines sogenannten Flashmobs zu organisieren, zu leiten und durchzuführen. Diese von dem Antragsteller als „Bierdosen-Flashmob für die Freiheit“ bezeichnete Versammlung soll sich gegen die Privatisierung der inneren Sicherheit und Alkoholverbote richten, wobei die von dem Antragsteller begehrte Meinungsäußerung dergestalt stattfinden soll, dass auf Kommando des Antragstellers von den Versammlungsteilnehmern eine Dose Bier geöffnet und schnellstmöglich leer getrunken wird. Anschließend möchte der Versammlungsleiter eine öffentliche Erklärung zur kommunikativen Bedeutung des Alkoholkonsums auf öffentlichen Plätzen abgeben und so die weitere Diskussion anregen. Zu dieser Versammlung erwartet der Antragsteller ca. 30 bis 80 Teilnehmer.

Mit Schreiben vom 21.05.2015 beantragte der Antragsteller gegenüber der Antragsgegnerin die Aufhebung eines im Vorfeld gegen ihn erteilten Hausverbots betrefflich der gegenständlichen Freifläche, welches von der Antragsgegnerin in Folge „unangemessenen Verhaltens“ in unbefristeter Form am 08.05.2015 ausgesprochen worden war. Dabei sollte sich die Aufhebung des Hausverbots lediglich auf den Zeitraum der durchgeführten Versammlung am 20.07.2015 beziehen. Dieses Begehren wurde seitens der Antragsgegnerin abgelehnt. Das Hausverbot wurde ausdrücklich aufrechterhalten. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Versammlung auf dem im Privateigentum der Antragsgegnerin stehenden Grundstück nicht geduldet werde.

Mit seinem an das Amtsgericht Passau am 07.07.2015 gerichteten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung begehrte der Antragsteller die Aufhebung des Hausverbots im Bereich des Nibelungenplatzes für die Dauer der avisierten Versammlung. Zudem sollte der Antragsgegnerin aufgegeben werden, die auf dem Nibelungenplatz bestehende Videoüberwachung während der Dauer der Versammlung zu deaktivieren.

In diesem Zusammenhang trug der Antragsteller vor, dass er die Versammlung ordnungsgemäß bei den Sicherheitsbehörden angezeigt habe und von der Versammlungsbehörde darauf hingewiesen worden sei, dass gegen die avisierte Versammlung keine versammlungsrechtlichen Einwände bestünden. Zudem habe sich im Rahmen der versammlungsrechtlichen Prüfung ergeben, dass es sich bei dem gegenständlichen Versammlungsort (Nibelungenplatz) um eine öffentliche Verkehrsfläche handle. Da das erteilte Hausverbot in die Versammlungsfreiheit eingreife, sei es rechtswidrig und mithin unbeachtlich. Die Videoüberwachung sei sowohl im Hinblick auf Grundrechte (Versammlungsfreiheit, informationelle Selbstbestimmung) als auch mit Blick auf das einfache Recht auszusetzen.

Die Antragsgegnerseite trat dem Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes entgegen,

indem sie die Existenz eines Verfügungsanspruchs verneinte. Im Wesentlichen führte sie aus, dass die gegenständliche Freifläche im Privateigentum der Antragsgegnerin stehe und das in Privatrechtsform betriebene Unternehmen auch nicht von der öffentlichen Hand beherrscht werde, so dass eine unmittelbare Grundrechtsbindung nicht vorliege. Auch sei der Nibelungenplatz nicht öffentlich gewidmet, da lediglich ein privater Publikumsverkehr eröffnet sei. Unabhängig hiervon beeinträchtige der streitgegenständliche Flashmob die Rechte der dinglich Berechtigten auf ungestörten Zugang. Es bestehe keinerlei Grund die Versammlung zu dulden und das rechtmäßig ausgesprochene Hausverbot gegen den Antragsteller außer Vollzug zu setzen. Zudem bestünden bereits deswegen erhebliche Gefahren für die Antragsgegnerin und sämtliche Weiterberechtigten, da der Antragsteller, welcher auf der Plattform Facebook zur Teilnahme am Flashmob aufgerufen habe, die Anzahl der zu erscheinenden Personen und deren Verhalten nicht im Geringsten kontrollieren könne. Es stehe zu befürchten, dass Teile der Versammlungsteilnehmerschaft bereits alkoholisiert erscheine oder die Versammlung zum Anlass nehme, auf dem Nibelungenplatz weiterzutrinken, was zu Verschmutzungen durch die unerwünschte gesteigerte Nutzung sowie Behinderung der geschäftlichen Interessen der Mieter der Antragsgegnerin sowie der Antragsgegnerin selbst führen würde.

Mit Beschluss vom 13.07.2015 hat das Amtsgericht Passau unter dem Aktenzeichen 17 C 1163/15 wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, jedoch nach Anhörung des Antragstellers, den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung im Beschlusswege zurückgewiesen und den Antragsteller mit den Kosten des Verfahrens belegt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass aus Sicht des Amtsgerichts Passau ein Verfügungsanspruch des Antragstellers nicht glaubhaft gemacht sei. Eine unmittelbare Grundrechtsbindung der Antragsgegnerin sei nicht gegeben, da die gegenständliche Freifläche in deren Privateigentum stehe und die Antragsgegnerin - dies sei durch ihren Vortrag und die vorgelegten Anlagen nachgewiesen - auch nicht staatlich beherrscht sei. Zwar handle es sich beim Nibelungenplatz um eine Örtlichkeit, die als Vorplatz zu Geschäften und Büros sowie sonstigen Unternehmen jedermann zugänglich sei, so dass die Annahme mittelbarer Drittwirkung von Grundrechten in Betracht komme, doch könnten solche das Hausrecht der Antragsgegnerin jedenfalls nicht einschränken, soweit die Grenze der Hinnehmbarkeit von Versammlungen und eine unmittelbare Gefährdung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit des Vorplatzes bzw. der Geschäftsräume durch die Versammlungsteilnehmer zu besorgen sei. Im vorliegenden Fall sei nicht lediglich mit bloßen Belästigungen, sondern mit massiven Einschränkungen zu rechnen, so dass die Interessen der Eigentümerin und deren ebenfalls grundrechtlich geschützte Position die Interessen des Antragstellers sowie der übrigen Versammlungsteilnehmer überwiegen. Bei der vorgenommenen Abwägung bezog sich das Amtsgericht insbesondere auf die nicht geringe Anzahl zu erwartender Versammlungsteilnehmer, die zu befürchtenden Verschmutzungen, Störungen des Geschäftsbetriebs und Beeinträchtigungen durch alkoholisierte Versammlungsteilnehmer. Aus all diesen Gründen habe die Antragsgegnerin die Versammlung und damit auch die Anwesenheit des Antragstellers als Versammlungsleiter nicht zu dulden.

Der vorbezeichnete Beschluss wurde dem Antragsteller durch persönliche Aushändigung am 14.07.2015 zugestellt.

Mit Schreiben vom 14.07.2015, eingegangen beim Amtsgericht Passau am selben Tag, legte der Antragsteller das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen die Zurückweisung seines Antrags ein. Das Amtsgericht Passau hat dem Rechtsmittel mit Beschluss vom 15.07.2015 nicht abgeholfen, sondern verfügte die Vorlage der Akten an das übergeordnete Landgericht Passau. Der Beschwerdeschriftsatz wurde auch der Antragsgegnerseite zur Kenntnis gebracht. Mit einem an das Beschwerdegericht gerichteten Schriftsatz vom 16.07.2015 überreichte die Antragsgegnervertreterin weitere Unterlagen im Hinblick auf die Hausordnung der Antragsgegnerin und den Bescheid der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung der Videoüberwachung auf dem gegenständlichen Vorplatz.

Hinsichtlich der Einzelheiten sowie zur Vervollständigung wird Bezug genommen auf die Verfahrensakte des Amtsgerichts Passau (Az. 17 C 1163/15).

II.

Das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde ist zwar zulässig, kann jedoch in der Sache keinen Erfolg haben.

Im Hinblick auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen ist festzustellen, dass die sofortige Beschwerde innerhalb der zweiwöchigen Notfrist gemäß § 569 Abs. 1 S. 1 ZPO bei Gericht eingereicht wurde und auch im Übrigen die Formvorschriften aus § 569 Abs. 2 ZPO erfüllt sind. Sonstige Gesichtspunkte, welche die Zulässigkeit des Rechtsmittels in Frage stellen könnten, sind nicht ersichtlich.

In der Sache erweist sich die Beschwerde hinsichtlich eines Verfügungsgrundes jedoch als unbegründet. Das Landgericht teilt die vom Amtsgericht Passau in dem beanstandeten Beschluss dargelegte Auffassung dahingehend, dass das seitens der Antragsgegnerin gegenüber dem Antragsteller erteilte Hausverbot rechtmäßig ist und die Antragsgegnerin weder eine Versammlung noch einen Aufenthalt des Antragstellers als Versammlungsleiter auf ihrem Geschäftsgelände zu dulden hat. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt die Kammer vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen des Amtsgerichts Passau in dem beanstandeten Beschluss Bezug. Lediglich zur Klarstellung und Ergänzung sei Folgendes angemerkt:

Es besteht kein Zweifel daran, dass sich die gegenständliche Freifläche „Nibelungenplatz“ im Privateigentum der Antragsgegnerin befindet. Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft welche gemäß §§ 161 Abs. 2, 164 Abs. 1 HGB rechtliche Selbständigkeit aufweist und damit selbst Träger von Rechten und Pflichten ist. Im Eigentum der Antragstellerin steht die gegenständliche Freifläche, bezüglich derer die Antragsgegnerin nach § 903 S. 1 BGB befugt ist, mit der in ihrem Eigentum stehenden Sache nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen. Als solche Rechte beansprucht der Antragsteller die Versammlungs- und die Meinungsfreiheit für

sich und beruft sich damit auf Grundrechte.

Dabei verkennt der Antragsteller jedoch, dass die Handelsgesellschaft nicht grundrechtsverpflichtet ist, weil sie sich nicht als Teil der Staatsgewalt darstellt. Zwar unterliegen auch von der öffentlichen Hand beherrschte gemischtwirtschaftliche Unternehmen im Privatrechtsform ebenso wie im Alleineigentum des Staates stehende öffentliche Unternehmen, die in den Formen des Privatrechts organisiert sind, einer unmittelbaren Grundrechtsbindung, doch liegt ein solcher Fall hier gerade nicht vor. Eine wirtschaftliche Beherrschung durch die öffentliche Hand hat der Antragsteller weder in ausreichender Form dargetan noch glaubhaft gemacht. Darüber hinaus hat die Antragsgegnerin in nicht bestrittener Weise durch eine eidesstattliche Versicherung durch Rechtsanwalt dargelegt und glaubhaft gemacht, dass die Antragsgegnerin wirtschaftlich zu 100 % von einer Privatperson namens beherrscht wird und eine irgendwie geartete Beteiligung der öffentlichen Hand nicht besteht. Aus diesen Gründen muss eine unmittelbare Grundrechtsbindung der Antragsgegnerin ausscheiden.

Allerdings ist zu beachten, dass Grundrechte auch eine objektive Wertordnung darstellen, die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gelten und von der alle Teile der Staatsgewalt Richtlinien und Impulse empfangen. Auch die Vorschriften des Zivilrechts sind daher von den Gerichten im Lichte der Grundrechte auszulegen und anzuwenden, damit deren wertsetzender Gehalt auch auf der Rechtsanwendungsebene zur Geltung kommt. Einbruchstellen der Grundrechte in das Zivilrecht sind insbesondere die Generalklauseln sowie unbestimmte Rechtsbegriffe. Grundrechten kommen hierbei mittelbare Drittwirkungen bzw. Ausstrahlungswirkungen zu. Einen derartigen unbestimmten Rechtsbegriff stellt die in § 903 S. 1 BGB gewählte Formulierung zu den Rechten Dritter, die eine Duldungspflicht des Eigentümers auslösen können, dar. Zwar beschäftigt sich die von dem Antragsteller mehrfach zitierte „Fraport-Entscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG NJW 2011, 1201 ff.) mit dem hier nicht einschlägigen Fall der Grundrechtsbindung öffentlich beherrschter Unternehmen, doch stellt das Bundesverfassungsgericht auch dar, dass bei der Eröffnung des Schutzbereichs der Versammlungsfreiheit (und wohl auch der Meinungsfreiheit) Private im Wege der mittelbaren Drittwirkung in Anspruch genommen werden können (BVerfG 2011, 1201, 1204 (Rn. 68)). Es sei grundrechtlich nicht unerheblich, ob ein Ort der allgemeinen Kommunikation, welcher die mittelbare Drittwirkung auslösen kann, mit den Mitteln des öffentlichen Straßen- und Wegerechts oder des Zivilrechts geschaffen wird. Zwischen der Eröffnung eines Verkehrs zur öffentlichen Kommunikation und der Versammlungsfreiheit besteht ein unauflösbarer Zusammenhang. Daraus ist zu folgern, dass mittelbare Drittwirkung der Versammlungsfreiheit und der Meinungsfreiheit und damit die Eröffnung der Schutzbereiche dann anzunehmen ist, wenn seitens des Privaten - hier der Antragsgegnerin - ein Ort des allgemeinen kommunikativen Verkehrs geschaffen wurde.

Orte des allgemeinen kommunikativen Verkehrs, die neben dem öffentlichen Straßenraum für die Durchführung von Versammlungen in Anspruch genommen werden können, sind zunächst nur solche, die der Öffentlichkeit allgemein geöffnet und zugänglich sind. Ausgeschlossen sind demgegenüber zum einen Orte, zu denen der Zugang individuell kontrolliert und nur für einzelne, begrenzte Zwecke gestattet wird. Dies ist vorliegend nicht der Fall, auch wenn die Antragsgegnerin

behauptet, auf dem Nibelungenplatz hielten sich nur Menschen auf, die entsprechend anliegende Geschäfte besuchten. Aus der eigenen Ortskenntnis des Landgerichts ergibt sich, dass eben dieser Platz als allgemeiner Treffpunkt und Aufenthaltsort und auch als Durchgang über das Objekt der Antragsgegnerin zu der sich auf der anderen Seite des Objekts befindlichen öffentliche Freifläche genutzt wird. Landläufig wird dieser Platz auch „Piazza“ genannt, was die Eröffnung eines allgemeinen Verkehrs anschaulich demonstriert.

Darüber hinaus ist dieser außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze liegende Ort als ein öffentlicher Kommunikationsraum zu verstehen. Dies beurteilt das Bundesverfassungsgericht nach dem Leitbild des öffentlichen Forums, welches dadurch charakterisiert ist, dass eine Vielzahl von verschiedenen Tätigkeiten und Anliegen verfolgt werden und hierdurch ein vielseitiges und offenes Kommunikationsgeflecht entsteht. Vorliegend schafft gerade die Verbindung von Ladengeschäften, Dienstleistungsanbietern, Restaurants und Erholungsflächen einen Raum des Flanierens und somit einen Ort des Verweilens und der Begegnung. Die Antragsgegnerin hat daher in dieser Weise Räume für eine nebeneinander bestehende verschiedene, auch kommunikative Nutzung geöffnet und zu einem öffentlichen Forum gemacht. Artikel 5 Abs. 1 und Artikel 8 Abs. 1 Grundgesetz haben damit mittelbare Auswirkung auf die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriff der Rechte Dritter, mithin potentieller Versammlungsteilnehmer und Personen, die auf diesen Plätzen ihre Meinung kundtun wollen. Der Schutzbereich der Versammlungs- und Meinungsfreiheit ist daher eröffnet und im Grundsatz durch den Ausschluss des potentiellen Versammlungsleiters und die Berufung auf das Hausverbot auch tangiert.

Diese Rechte des Antragstellers sind jedoch nicht vorbehaltlos gewährleistet. Vielmehr kollidieren sie mit der ebenfalls grundrechtlich geschützten Eigentumsposition der Antragsgegnerin aus Artikel 14 Abs. 1 GG. Ob nun für die Antragsgegnerin eine Duldungspflicht besteht, hängt damit davon ab, welche Rechtsposition sich im Rahmen der Abwägung zwischen Eigentumsrecht sowie Meinungsfreiheit durchsetzt. Unter diesem Gesichtspunkt ist die seitens des Amtsgerichts durchgeführte Abwägung im Ergebnis nicht zu beanstanden. Hierbei verkennt die Kammer nicht, dass Versammlungs- und Meinungsfreiheit aufgrund ihrer Bedeutung für den Prozess öffentlicher Meinungsbildung besonderen Rang aufweisen, die die Eigentumsgarantie in diesem Maße nicht durchwegs in Anspruch nehmen kann. Je mehr das Eigentum in einem sozialen Bezug und einer sozialen Funktion steht, desto weitergehenden Einschränkungen kann es unterworfen werden, wobei der soziale Bezug umso höher ist, je stärker andere auf die Nutzung des Eigentums angewiesen sind. Die privaten Eigentümer öffentlicher Foren stellen den von ihnen geschaffenen Raum der Öffentlichkeit aus Eigeninteresse zur kommunikativen Nutzung zur Verfügung, da sie es sich kommerziell zu Nutzen machen, dass diese Foren zu Orten des Verweilens und der Begegnung werden und damit soziale Funktion und sozialen Bezug aufweisen.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich Versammlungs- und Meinungsfreiheit in jedem Fall gegenüber dem Eigentumsrecht durchsetzen müssten. Keinesfalls darf eine Versammlung in privaten Räumlichkeiten oder auf privaten Plätzen gegen den Willen des Eigentümers durchgeführt werden, wenn das Versammlungsziel offensichtlich auf öffentlichem Grund und Boden in ähnlicher Weise erreicht werden kann. Hierzu ist von der Antragstellerseite überhaupt nicht dargelegt worden, in welchem Zusammenhang die konkrete private Fläche mit dem Versammlungsziel steht.

Es wird beispielsweise gerade nicht gegen die Antragsgegnerin selbst oder einen im Einkaufszentrum ansässigen Laden demonstriert. Vielmehr ist auf der Grundlage der Ausführung des Antragstellers davon auszugehen, dass der Demonstrationszweck darin liegt, sich in kritischer Weise mit Alkoholverboten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auseinanderzusetzen. Eine besondere Bezugnahme auf das im Eigentum der Antragsgegnerseite stehende Objekt ist trotz des erteilten Hausverbots - zu dessen Grund der Antragsteller auch nichts Näheres mehr ausführt - nicht ersichtlich. Die angezeigte Versammlung kann daher ebensogut auf dem angrenzenden öffentlichen Grund, der in ausreichender Weise zur Verfügung steht, durchgeführt werden. Im Übrigen streiten zugunsten der Antragsgegnerin die in der beanstandeten Entscheidung ausführlich dargelegten Argumente, auf welche die Kammer - ohne sie diesbezüglich zu wiederholen - nochmals ausdrücklich Bezug nimmt.

Zusammenfassend erkennt die Kammer zwar die grundsätzlich gegebene mittelbare Drittwirkung der hier einschlägigen Grundrechte an, hält die eigentumsrechtlichen Positionen und Rechte der Antragsgegnerseite jedoch für eindeutig überwiegend, so dass die Antragsgegnerin weder eine Versammlung noch eine weitere Anwesenheit des Antragstellers auf ihrem Privatgrundstück zu dulden hat. Damit ist auch das erteilte Hausverbot unter keinem Gesichtspunkt zu beanstanden. Letztlich besteht zugunsten des Antragstellers damit auch kein Anspruch auf Aussetzung der Videoüberwachung für den Zeitraum der - ohnehin nicht zu duldenen - Versammlung, so dass der Antragsteller mit seinem Beschwerdebegehren nicht durchdringen kann.

Das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde war daher als unbegründet zu verwerfen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, wonach der unterlegene Rechtsmittelführer die Kosten seines erfolglos eingelegten Rechtsmittels zu tragen hat.

Die Festsetzung des Beschwerdewerts erfolgt entsprechend der Streitwertfestsetzung des Amtsgerichts Passau. Die Kammer erachtet einen Beschwerdewert in Höhe von 4.000,00 € gemessen an dem Interesse des Antragstellers für angemessen.

IV.

Gegen diese Entscheidung findet die Rechtsbeschwerde nicht statt, nachdem das Gesetz dies nicht ausdrücklich bestimmt (§ 574 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO) und auch die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde durch das Beschwerdegericht (§ 574 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 3 ZPO) nicht vorliegen.

Die Rechtssache weist nämlich als Einzelfallentscheidung keine grundsätzliche Bedeutung auf und erfordert auch nicht aus Gründen der Rechtsfortbildung sowie zur Sicherung einer einheitli-

2 T 127/15

- Seite 8 -

chen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichtes. Entsprechend war die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde durch das Beschwerdegericht auszusprechen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Passau
Zengergasse 1
94032 Passau

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Berger
Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Passau, 17.07.2015

Wöß, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig